

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1959	Nummer 62
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 29. 5. 1959, Einhaltung des Dienstweges durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 1397.

D. Finanzminister.

RdErl. 27. 5. 1959, Verteidigungslasten; hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Art. 8 des Finanzvertrages — niederländische Streitkräfte. S. 1398.

RdErl. 1. 6. 1959, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1406.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 19. 5. 1959, Fünfter Tarifvertrag vom 10. April 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957. S. 1406.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

Bek. 27. 5. 1959, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1408.

29. 5. 1959, Erteilung des Exequatur an den Königlich Norwegischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Arnoldus Marius Hille Kolstad. S. 1408.

29. 5. 1959, Erteilung des Exequatur an den Spanischen Konsul in Bremen, Herrn Fulgencio Vidal y Saura. S. 1408.

29. 5. 1959, Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Türkischen Generalkonsul in Köln, Herrn Enver Özalp. S. 1408.

Berichtigung. S. 1409.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 20 v. 13. 5. 1959. S. 1409/10. Nr. 21 v. 14. 5. 1959. S. 1409/10. Nr. 22 v. 29. 5. 1959. S. 1409/10.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 10 v. 15. 5. 1959. S. 1411/12.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 19. Sitzung (12. Sitzungsabschnitt) am 26. Mai 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 1411/12.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Einhaltung des Dienstweges durch die Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1959 —

III A 2 — 5502/59

Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat in einem Beschluß vom 11. 2. 1959 — Y 18/58 — festgestellt, daß sich die in den RdErl.

v. 17. 7. 1950 (MBI. NW. S. 733),

v. 12. 12. 1950 — III A—3689/50 — (n. v.) und

v. 29. 3. 1955 (MBI. NW. S. 651)

getroffenen Anordnungen über die Einhaltung des Dienstweges im Rahmen der gesetzlichen Regelung der Kommunalaufsicht halten. Die Verpflichtung, im Verkehr mit der Aufsichtsbehörde den Dienstweg einzuhalten, gehört, wie die Befolgung aller für den Dienstherrn verbindlichen Rechtssätze und Verwaltungsanweisungen, nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts zu den Amts-

pflichten des einzelnen Beamten, insbesondere des Hauptverwaltungsbeamten.

Ich weise daher auf die Beachtung der RdErl. nochmals hin.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden

— MBI. NW. 1959 S. 1397.

D. Finanzminister

Verteidigungslasten;

hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Art. 8 des Finanzvertrages — niederländische Streitkräfte

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 5. 1959 —
VL 4600—2535/59 III D 1

Die nachstehenden „Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages“ gebe ich bekannt. Diese zwischen dem Kgl. Niederländischen Kriegsministerium

und dem Bundesminister der Finanzen getroffene Regelung folgt im wesentlichen dem mit den britischen Streitkräften vereinbarten Verfahren (vgl. RdErl. v. 5. 5. 1956 —VL 4600—2581/56 III E 3— —MBI. NW. S. 1229—).

Das vereinfachte Verfahren bezweckt eine beschleunigte Erledigung der Manöverschadensfälle bis zu einem Entschädigungsbetrage von 1500,— DM und soll nach dem Wunsche des Niederländischen Kriegsministeriums ab sofort und möglichst bei allen derartigen Schadensfällen angewandt werden. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Manöverschäden im normalen Verfahren (vgl. den Bezugserl.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Ich bitte, für eine baldige Bekanntgabe der Richtlinien an die Bevölkerung — z. B. durch Aushang am Schwarzen Brett der Gemeinden — Sorge zu tragen und zu veranlassen, daß die Bekanntgabe vor jedem Manöver, an dem niederländische Truppen beteiligt sind, wiederholt wird.

Bezug: Mein RdErl. v. 21. 1. 1958 —
VL 4600—8469/57 III C 1 —

Anlage

Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanz- vertrages

Schäden an Grundstücken (ausgenommen an Straßen), die durch Handlungen oder Unterlassungen von niederländischen Streitkräften bei Manövern in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und der Hansestadt Hamburg verursacht worden sind und für die eine Entschädigung von nicht mehr als DM 1500,— verlangt wird, können nach Maßgabe der folgenden Richtlinien in einem vereinfachten Verfahren festgestellt und abgegolten werden.

1. Die Schäden sind bei dem zuständigen Bürgermeister anzumelden, auf jeden Fall innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß der Manöver. Die Vorschrift des Artikels 8, Absatz 6, des Finanzvertrages bleibt unberührt.
2. Bei der Anmeldung hat der Geschädigte folgende Angaben zu machen:
 - (a) Familienname und Vorname
 - (b) Wohnort und Straße
 - (c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt)
 - (d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten oder Mitglieder der Streitkräfte oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt)
 - (e) Bezeichnung des beschädigten Grundstücks
 - (f) entstandener Schaden (z. B. ½ Morgen Roggen-saat vernichtet)
 - (g) beanspruchte Entschädigung.

Anlage 1

3. Der Bürgermeister nimmt die Schadensanmeldungen in eine Liste nach Formblatt Anlage 1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte h der Anlage 1 zu versichern.
4. Sobald eine Schadensanmeldung eingeht, hat der Bürgermeister das zuständige Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.
5. Als bald nach Abschluß der Manöver, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt, ist jede Gemeinde, die einen Schaden angemeldet hat, von einer Kommission aufzusuchen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus:
 - einem Vertreter des Kgl. Niederländischen Kriegsministeriums,
 - einem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten, dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,
 - einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft etc.)

und, falls es von dem Vertreter des Kriegsministeriums für erforderlich erachtet wird, von einem Vertreter der Einheit, die an dem betreffenden Manöver teilgenommen hat. Dieser Vertreter der Einheit wird jedoch nur zum Zwecke der Auskunftserteilung zugezogen.

6. Bei der Zusammenstellung der Kommission hat die deutsche Behörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Kriegsministerium mindestens 5 Tage vor dem beabsichtigten Termin für die Aufstellung der Kommission entsprechend Mitteilung gemacht wird (durch Schnellbrief an das Kgl. Niederländische Kriegsministerium, Abteilung Zivilrecht und Anforderungen, Den Haag, Bagijnestraat 40, oder fernmündlich Den Haag, 183490, App. 1171).
7. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat den Vertretern der deutschen Behörde je 2 Abschriften von der Liste der Schadensanmeldungen (der Formblätter Anlage 1) zu überreichen. Die deutsche Behörde übersendet je eine Abschrift dieser Meldungen beschleunigt an das Kriegsministerium (Den Haag, Bagijnestraat 40).
8. An Hand dieser Liste prüft die Kommission die angemeldeten Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Geschädigten an.
9. Nach Abschluß der Überprüfung jeder einzelnen Schadensforderung hat die Kommission darüber Beschluß zu fassen, ob der angemeldete Schaden die Voraussetzungen des Artikels 8 (2) (d) des Finanzvertrages erfüllt. Wenn die Kommission einstimmig der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn die Kommission nicht einstimmig zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.
10. In allen Fällen hat der Vertreter des Kriegsministeriums einen entsprechenden Vermerk in Spalte „l“ einzutragen, welcher Nationalität die Streitkräfte sind, die den Schaden verursacht haben.
11. Nachdem alle eingetragenen Forderungen an Hand der erwähnten Vorschriften überprüft sind, sind die Formblätter Anlage 2 auszufüllen und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Dabei hat die Kommission in Absatz 2 alle zusätzlichen und wichtigen Mitteilungen zu vermerken in bezug auf nicht anerkannte Forderungen, die aus dem beigelegten Formblatt Anlage 1 hervorgehen, bei welchen aber weitere Ermittlungen oder Feststellungen und die Bearbeitung im normalen Entschädigungsverfahren als gerechtfertigt erscheinen.
12. Hat die Kommission einen Schaden als Manöverschaden anerkannt, so schließt der Vertreter der deutschen Behörde nach Anhörung des Sachverständigen, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Geschädigten über die Höhe der Entschädigung nach dem beigelegten Formblatt Anlage 3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde und von dem Geschädigten zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts Anlage 1 einzutragen.
13. Die vereinbarte Entschädigung ist innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung an die Geschädigten auszuzahlen. In bezug auf anerkannte Forderungen, die dementsprechend in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 eingetragen sind, wobei jedoch aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) Zahlung nicht erfolgt, muß ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ eingetragen werden.
14. Sobald die Zahlungen erfolgt sind, müssen die Formblätter Anlage 1 entsprechend ausgefüllt werden. Der gezahlte Gesamtbetrag muß vermerkt werden und ebenfalls der 75%-Anteil davon, der von den Streitkräften dafür verlangt wird. Dies muß von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt

Anlage

Anlage

Anlage 1 an der dafür vorgesehenen Stelle unten auf dem Formblatt bescheinigt werden, der 3 abgezeichnete Durchschläge davon an das Kriegsministerium auf dem Dienstwege weiterzuleiten hat. Ferner muß je ein unterzeichnetes Exemplar vom Formblatt Anlage 2 mitgesandt werden.

15. Ein Exemplar des Formblatts Anlage 1 wird an die deutsche Behörde vom Kriegsministerium so bald wie möglich zurückgesandt, zusammen mit einer Mitteilung über die Überweisung des 75%igen niederländischen Anteils und einer Bestätigung, daß in den in der Liste enthaltenen Schadensfällen eine Handlung oder Unterlassung im Sinne des Artikels 8 Abs. (2) Finanzvertrag liegt.

16. In denjenigen Fällen,

- a) in denen ein Mitglied der Kommission Manöverschäden nicht als gegeben anerkennen kann, oder
- b) in denen eine Einigung über den Entschädigungsbetrag nicht erzielt werden kann, oder

c) in denen Zahlung an einen in der Liste enthaltenen Antragsteller nicht erfolgen kann, bevor die gesamte Liste dem Kriegsministerium zur Erstattung des 75%igen Anteils vorgelegt wird (etwa weil nach Abschluß der Vereinbarung der Antragsteller stirbt und bis zur Vorlegung der Liste die Erben ihre Legitimation nicht nachgewiesen haben), oder

d) in denen der vereinbarte Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von DM 1500,— übersteigt,

hat das normale Entschädigungsverfahren Anwendung zu finden und nicht das in diesen Richtlinien vereinbarte vereinfachte Verfahren.

17. Dies vorerwähnte vereinfachte Verfahren hat nur Anwendung zu finden, wenn eindeutig festgestellt ist, daß der Schaden durch niederländische Streitkräfte verursacht wurde.

18. Diejenigen Schadensforderungen, die nicht nach diesem vereinfachten Verfahren dem Bürgermeister innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß der Manöver gemeldet wurden, müssen als normale Forderungen im gewöhnlichen Verfahren durchgeführt werden.

Anlage 1
Blatt Nr. von Blättern

Liste

über die in Gemeinde Kreis Land
in der Zeit vom bis 195

zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldeten Manöverschäden,
die die niederländischen Streitkräfte betreffen
(Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages)

Lfd. Nr.	Tag der Anmeldung	Familien- u. Vorname des Antragstellers	Wohnort und Straße	Tag und Stunde des Schadens- eintritts (falls bekannt)	Beteiligte Personen, Einheiten u. Fahrzeuge d. Streitkräfte (falls bekannt)	Beschädigtes Grundstück	Entstandener Schaden (Art und Umfang)	Beanspruchte Entschädigung DM	Unterschrift d. Antragstellers, durch die dieser die Richtigkeit seiner Angaben versichert	Von der Schadenskommission als Manöverschaden anerkannt/ nicht anerkannt	Gründe, aus denen die Schadenskommission das Vorliegen eines Manöverschadens verneint hat	Staatsangehörigkeit d. betr. Streitkräfte (Anmerkung 1)	Vereinbarte Entschädigung DM	Reg.Nr. des niederländ. Kriegsminist. (Anmerkung 2)
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n		

An: Kgl. Niederländisches Kriegsministerium
— Abt. Zivilrecht und Anforderungen —

Den Haag
Bagijnestraat 40

Bestätigung: Die in dieser Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche wurden nach Artikel 8 und dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 29. Januar 1957 in Verbindung mit dem Abkommen vom 13./31. Januar 1958 sowie den Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden bearbeitet. Je ein Exemplar des von der Schadenskommission unterzeichneten Protokolls liegt in Urschrift an. Ich bestätige, daß die Zahlungen in Höhe der in Spalte m der Liste aufgeführten Beträge geleistet worden sind. Die verzeichneten Beträge sind richtig und angemessen. Um Überweisung von 75% des Gesamtbetrages auf das Postscheckkonto

Gesamtbetrag:
Davon niederländischer Anteil (75%)

wird gebeten.

Anmerkung 1: Vom Vertreter des Kriegsministeriums auszufüllen

Anmerkung 2: Nur von dem Kriegsministerium auszufüllen

Unterschrift
(i. A. der deutschen Behörde)

Zum
 Aktenzeichen
 des
 Deutsche Behörde

Protokoll

über Feststellung von Manöverschäden
 im vereinfachten Verfahren betreffend
 Gemeinde

Die Schadenskommission, bestehend aus

als Vertreter des Kriegsministeriums

als Vertreter der deutschen Behörde

als Bürgermeister (Stellvertreter) der Gemeinde

als Sachverständiger

als Sachverständiger

hat auf Grund einer Ortsbesichtigung die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Schäden überprüft. Sie ist nach sorgfältiger Prüfung zu dem einstimmigen Ergebnis gekommen, daß die in Spalte i der Liste mit dem Vermerk „anerkannt“ versehenen Schäden als Manöverschäden im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages anzusehen sind.

Soweit Schäden als Manöverschäden nicht anerkannt wurden, sind die Gründe aus der Spalte k der anliegenden Liste ersichtlich. Ergänzend hierzu wird noch folgendes bemerkt*):

Unterschriften:

*) Nur bei Bedarf auszufüllen.

Anlage 2

einen Manöverschaden an dem Grundstück
 verursacht am durch zur
 (z. B. Einheit, Fahrzeug
 oder Fahrzeugart)

Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldet und
 eine Entschädigung von DM nach Artikel
 8 des Finanzvertrages beantragt.

Die Schadenskommission hat den Schaden an Ort und Stelle geprüft und ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Manöverschaden im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages vorliegt.

Zwischen als Antragsteller/in, vertreten durch und der oben genannten Behörde wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Der/die Antragsteller/in erklärt/erklären sich mit der Entschädigung von DM einverstanden. Der/die Antragsteller/in und die oben genannte Behörde sind sich darüber einig, daß mit der Zahlung dieses Betrages alle Ansprüche wegen des angemeldeten Schadens abgegolten sind.

Die Zahlung des Entschädigungsbetrages, die innerhalb von 8 Tagen vorgenommen wird, nachdem die Vereinbarung rechtswirksam geworden ist, soll auf das Konto bei erfolgen.

(Antragsteller)

(Vertreter der deutschen Behörde)

— MBl. NW. 1959 S. 1398.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1959 —
 B 2720—2183—IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

April 1959 auf

100,— DM-Ost = 28,20 DM-West
 festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544)

— MBl. NW. 1959 S. 1406.

D. Finanzminister C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Fünfter Tarifvertrag vom 10. April 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115—1836/IV/59 u. d. Innenministers—II A 2/27.28—15280/59 v. 19. 5. 1959
 A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Fünfter Tarifvertrag vom 10. April 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957

Zwischen
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes
 einerseits

und
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
 und Verkehr — Hauptvorstand —

Anlage 3

....., den
 Deutsche Behörde
 Aktenzeichen

Vereinbarung

im vereinfachten Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden, die die niederländischen Streitkräfte betreffen.

[Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Der/die in hat/haben am

bei der Gemeinde (...../.....)
 (Kreis) (Land)

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957, 25. April 1957, 6. Januar 1958, 21. Mai 1958 und 14. Juni 1958 werden wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Bei Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt die Versicherungspflicht
a) für Angestellte mit Beginn des Monats,
b) für Arbeiter mit Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.“
2. § 4 Abs. 3 Satz 4 erhält die folgende Fassung:
„Der Beitragsanteil des Arbeitgebers und Leistungen des Arbeitgebers nach Abschnitt IV bleiben für die Beitragsberechnung außer Betracht.“
3. In § 6 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 9a Abs. 4 werden jeweils die Worte „Beitragsklasse H“ durch die Worte „Beitragsklasse J“ ersetzt.
4. In § 9a Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 2 § 1 Buchst. a AnVNG“ durch die Worte „Art. 2 § 1 AnVNG“ ersetzt.

§ 2

Es treten in Kraft:

1. § 1 Ziff. 1 am 1. April 1959,
2. § 1 Ziff. 2 am 1. Oktober 1955,
3. § 1 Ziff. 3 am 1. Januar 1959,
4. § 1 Ziff. 4 am 1. April 1959.

Bonn, den 10. April 1959.“

- B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. **Zu § 1 Ziff. 1**
Die Ergänzung des § 1 Abs. 1 entspricht inhaltlich Abschn. III Ziff. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 16. Januar 1958.
2. **Zu § 1 Ziff. 2**
Durch diese Vorschrift wird klargestellt, daß nicht nur der Beitragsanteil des Arbeitgebers zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), sondern auch die Leistungen des Arbeitgebers nach Abschnitt IV bei der Berechnung des Beitrags für die zusätzliche Versicherung bei der VBL außer Betracht bleiben. Diese Vorschrift tritt rückwirkend ab 1. Oktober 1955 in Kraft. Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es für die Vergangenheit dabei verbleiben.
3. **Zu § 1 Ziff. 4**
Durch die Änderung des § 9 Abs. 5 Satz 1 soll es ermöglicht werden, daß der Arbeitgeber auch den Angestellten, die sich nach Art. 2 § 1 Buchst. b) AnVNG durch den Abschluß einer Lebensversicherung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten haben befreien lassen, an Stelle des Zuschusses zu der Lebensversicherung einen Zuschuß zur Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder zur Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG gewähren kann. Nach dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 20. Januar 1959 — L 13 Am 98/58 — (Betriebsberater 1959 S. 343) — müssen aber die Angestellten, die sich auf Grund des Art. 2 § 1 Buchst. b) AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung haben befreien lassen, jederzeit für ihre Lebensversicherung so viel aufwenden, wie sie für die gesetzliche Ren-

tenversicherung aufzuwenden hätten, andernfalls tritt wieder Versicherungspflicht ein. Bis zu einer anderweitigen Entscheidung durch das Bundessozialgericht ist daher von der durch § 1 Ziff. 4 dieses Tarifvertrages geschaffenen Möglichkeit kein Gebrauch zu machen.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 6115 — 85/IV/58 u.
d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15016/58 v. 16. 1. 1958 (MBL. NW. S. 167)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 6115 — 2577/IV/58 u.
d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15325/58 v. 31. 5. 1958 (MBL. NW. S. 1251)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBL. NW. 1959 S. 1406.

Notizen

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 27. 5. 1959 —

IC 1 / 12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 105: „Die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen — Wintersemester 1957“

Bezugspreis: 1,60 DM zuzüglich Versandkosten

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBL. NW. 1959 S. 1408.

Erteilung des Exequatur an den Königlich Norwegischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Arnoldus Marius Hille Kolstad

Düsseldorf, den 29. Mai 1959

—I/5—438—1/59

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Norwegischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Arnoldus Marius Hille Kolstad am 19. Mai 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Bad Godesberg, Niedersachsen mit Ausnahme des Verwaltungsbezirks Oldenburg und des Reg. Bezirks Aurich.

— MBL. NW. 1959 S. 1408.

Erteilung des Exequatur an den Spanischen Konsul in Bremen, Herrn Fulgencio Vidal y Saura

Düsseldorf, den 29. Mai 1959

—I/5—447—3/59

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Fulgencio Vidal y Saura am 14. Mai 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Bremen, das Land Niedersachsen westlich der Weser und die Regierungsbezirke Münster und Detmold.

— MBL. NW. 1959 S. 1408.

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Türkischen Generalkonsul in Köln, Herrn Enver Özalp

Düsseldorf, den 29. Mai 1959

—I/5—451—1/59

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Enver Özalp am 22. Mai 1959 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk

des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— MBl. NW. 1959 S. 1408.

Berichtigung

Betrifft: Ein- und Durchfuhr von Einhufern. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und For-

sten v. 18. 3. 1959 — II Vet. 2510 Tgb.Nr. 171/59 (MBl. NW. S. 669).

Auf S. 674 muß es unter 2. in der vierten bzw. zweiten Zeile von unten richtig heißen:

RdErl. d. RuPr.MdI. vom 1. 8. 1936 (RMBliV. S. 1097),
RdErl. d. RuPr.MdI. vom 3. 5. 1938 (RMBliV. S. 833).

— MBl. NW. 1959 S. 1409.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 13. 5. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
29. 4. 59	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959)	630	93
29. 4. 59	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1959	602	96
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
23. 4. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung von Hüchelhoven nach Frimmersdorf II		100
23. 4. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 246 von Kreuzau bis Niederau		100

— MBl. NW. 1959 S. 1409/10.

Nr. 21 v. 14. 5. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
9. 5. 59	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts	7124	101
30. 4. 59	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften		103

— MBl. NW. 1959 S. 1409/10.

Nr. 22 v. 29. 5. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
27. 5. 59	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	113	105
13. 5. 59	Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband	232	105
25. 5. 59	Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Ministeriums für Wiederaufbau	2030	106
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
29. 4. 59	Betrifft: Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest		106
15. 5. 59	Betrifft: 1. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neußer Eisenbahn		106
23. 4. 59	Betrifft: Erweiterung der Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung von Walsum nach Uftorf vom 12. März 1959		106

— MBl. NW. 1959 S. 1409/10.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite		Seite
Personalnachrichten	109		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 2033, 1273, 1274; GBO § 22. — Bei Eintragung der Verpfändung des Miterbenanteils am ungeteilten Nachlaß ist die Aufnahme des Grundes der Verpfändung in den Eintragungsvermerk unzulässig. OLG Hamm, Beschl. vom 19. Februar 1959 — 15 W 54/59	110		
2. ZPO §§ 157 I, 567 I. — Der Beschluß über die Nichtzulassung des Prozeßvertreters gemäß § 157 I ZPO ist unanfechtbar. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 25. 2. 1959 — 3 W 14/59	111		
3. ZPO § 890. — Erledigt sich der Unterlassungsanspruch in der Hauptsache, so entfällt damit das Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers an der Festsetzung einer Strafe gemäß § 890 ZPO. OLG Hamm, Beschl. vom 19. März 1959 — 15 W 571/58	112		
4. ZPO § 99 Abs. 2. Ist über einen Teil des Klageanspruchs durch Anerkenntnisurteil, im übrigen aber streitig entschieden worden, so ist die selbständige und getrennte Anfechtung der dem Anerkenntnisurteil entsprechenden Kostenentscheidung unstatthaft; dies gilt jedenfalls in den Fällen, in denen die auf die verschiedenartig erledigten Teile des Klageanspruchs entfallenden Kostenanteile in der angefochtenen Kostenentscheidung nicht getrennt bemessen worden sind. OLG Köln, Beschl. vom 24. März 1959 — 9 W 126/58	112		
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
1. FGG §§ 25, 27. — In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit muß ein vom LG als Beschwerdeinstanz erlassener Beschluß die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen enthalten, die dem Gericht der weiteren Beschwerde die Prüfung ermöglichen, ob das Gesetz auf einen bestimmten Sachverhalt richtig angewendet worden ist. OLG Hamm, Beschl. vom 18. März 1959 — 15 W 100/59	113		
2. Unterbrg NW § 2. — Die Schutzwürdigkeit der durch das Verhalten des Unterzubringenden verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter muß dem schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit entsprechen, die eine Unterbringung nach dem Unterbrg NW bedeutet (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).			
		Wegen Gefährdung der eigenen Person des Unterzubringenden reicht zur Feststellung einer Gefahr i. S. des § 2 Unterbrg NW nicht aus, daß der Unterzubringende in der Freiheit in kurzer Zeit verwahrlosten würde.	
		Die Feststellung, daß eine Gefahr i. S. des § 2 Unterbrg NW auf andere Weise als durch Unterbringung nicht abgewendet werden kann, setzt die Prüfung voraus, daß der Gefährdung durch Aufnahme des Kranken in eine Anstalt ohne Entziehung der persönlichen Freiheit nicht abgeholfen werden kann. OLG Hamm, Beschl. vom 10. März 1959 — 15 W 73/59	113
		Strafrecht	
		1. StPO §§ 178, 262. — Über die Aussetzung des Verfahrens entscheidet während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter, nicht die Strafkammer. OLG Köln, Beschl. vom 24. März 1959 — 2 Ws 73/59	114
		2. StPO § 230. — Die verschiedene Schwere des durch Vorführungsbeehl und Haftbefehl verursachten Eingriffs in die persönliche Freiheit des Angekl. ergibt eine Rangfolge dieser Maßnahmen. Stellt sich nach Erlaß des Haftbefehls heraus, daß ein Vorführungsbeehl ausreicht, so ist der Haftbefehl in einen Vorführungsbeehl umzuwandeln. OLG Köln, Beschl. vom 5. März 1959 — 2 Ws 91—93/59	114
		3. StVO § 9 IV Ziff. 1; GG Art. 80. — Die gesetzliche Ermächtigung an den Bundesverkehrsminister zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von Personenkraftwagen — Gesetz zur Änderung des StVG und des Ges. zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 16. Juli 1957 (BGBl. I. S. 709) — entspricht den Erfordernissen des Art. 80 GG. OLG Köln vom 18. November 1958 — Ss 323/58	115
		Notarrecht	
		GG Art. 3, 12 und 33; RNoto § 8. — Art. 12 GG entzieht dem Staat nicht die Verfügungsgewalt über die von ihm geschaffenen Notarämter, auch wenn diese von Personen verwaltet werden, die zum Staat nicht in einem Dienstverhältnis stehen. Art. 3 GG verpflichtet den Staat nicht, das Notariat in allen Gebieten gleich zu gestalten. OVG Münster, Beschl. vom 27. Februar 1959 II A 446/57	115

— MBI. NW. 1959 S. 1411/12.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 19. Sitzung (12. Sitzungsabschnitt) am 26. Mai 1959
in Düsseldorf, Haus des Landtags

T. O.	Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 26. Mai 1959
		Druck- sache		
1	139		Wahl der Mitglieder für die Bundesversammlung	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 139 wurden mit folgender Änderung einstimmig angenommen: In der Liste der Fraktion der SPD ist unter lfd. Nr. 30 zu streichen: „Michel, Ernst, Pivitsheide, Detmolder Str. 246“ und dafür einzusetzen: „Schäperkötter, Fritz, Heiligenkirchen/Lippe, Kirchweg 169“.
2	127		Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung einstimmig mit folgender Ergänzung verabschiedet: In Artikel 2 ist als Datum des Inkrafttretens der 1. Juni 1959 einzufügen.
3	136		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung mit Mehrheit abgelehnt.
4	141		Errichtung einer Obersten Baubehörde	Der Antrag wurde durch die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten für erledigt erklärt.
5	142		Vorlegung eines Bauvorlagegesetzes	Der Antrag wurde unter Streichung der Worte „innerhalb von 12 Monaten“ an den Wiederaufbauausschuß überwiesen.
6	137 138		Anzeigesachen gegen die Abgeordneten Kleffner und Fellmann (CDU)	Die Ausschußanträge wurden einstimmig angenommen.

Düsseldorf, den 27. Mai 1959

— MBI. NW. 1959 S. 1411/12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.